



Gebührenordnung auf dem St. Petersfriedhof

Der Kirchenvorstand hat in seiner Sitzung am 09. Juni 2026 folgende Gebührenordnung für den Friedhof St. Peter beschlossen, die mit der Veröffentlichung am 01.10.2026 und Auslage im Pfarramt in Kraft tritt.

Einfach tiefes Erdgrab, Laufzeit 10 Jahre	600 €
Doppelt tiefes Erdgrab, Laufzeit 10 Jahre	750 €
Doppelt tiefes Erdgrab am Weg, Laufzeit 10 Jahre	800 €
Doppelt tiefes, doppelt breites Erdgrab am Weg, Laufzeit 10 Jahre	1500 €
Einfach tiefes Erdgrab, 1 ½ fach, Laufzeit 10 Jahre	900 €
Doppelt tiefes Erdgrab, 1 ½ fach, Laufzeit 10 Jahre	1125 €
Doppelt tiefes Erdgrab, vierfach, Laufzeit 10 Jahre	3000 €
Kleinkindergrab, Laufzeit 10 Jahre	450 €
Urnennische für 2 Urnen, Laufzeit 10 Jahre	650 €
Urnennischenverschlussplatte für 2 Urnen	160 €
Urnennische für 4 Urnen, Laufzeit 10 Jahre	1250 €
Urnennischenverschlussplatte für 4 Urnen	320 €
Urnerdgrab für 2 vererdbare Urnen, mit Bepflanzung inkl. Platte, Laufzeit 10 Jahre	1.600 €
Urnerdgrab für 4 vererdbare Urnen, ohne Grabpflege, Laufzeit 10 Jahre	650 €
Wiesenerdgrab für 1 vererdbare Urne mit Pflege, Laufzeit 10 Jahre ohne Verlängerungsmöglichkeit	800 €
Verwaltungsgebühr pro Verwaltungsakt	80 €
Friedhofsunterhaltsgebühr pro Jahr für bestehende Gräber und Nischen; entfällt bei Neukauf oder Verlängerung	14 €
Friedhofsunterhaltsgebühr pro Jahr für 1 ½- faches Erdgrab; entfällt bei Neukauf oder Verlängerung	21 €
Friedhofsunterhaltsgebühr für doppelt breite Gräber pro Jahr für bestehende Gräber und Nischen; entfällt bei Neukauf oder Verlängerung	21 €
Friedhofsunterhaltsgebühr für Erdgrab vierfach pro Jahr für bestehende Gräber und Nischen; entfällt bei Neukauf oder Verlängerung	42 €

Benennt der Grabnutzungsberechtigte keinen Rechtsnachfolger, muss ein Sicherheitsrückbehalt für die eventuelle Grabräumung bei der Friedhofsverwaltung hinterlegt werden in Höhe von 1000 € für ein Erdgrab, 700 € für ein Urnerdgrab. Bei Gräbern mit Tiefenfundament beträgt der Sicherheitsrückbehalt 2000 €.